

**Anordnung**  
**über die Allgemeinen Lieferbedingungen**  
**für Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln.**

**Vom 1. Juli 1960**

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und mit Zustimmung des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes **angeordnet**:

A b s c h n i t t I

Allgemeines

§ 1  
Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von

Speisekartoffeln einschließlich aus Importen,  
Fabrikkartoffeln und  
Futterkartoffeln

zum Gegenstand haben. Sie gelten nicht für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Großhandel und Einzelhandel. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung nicht erfüllten Lieferverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung anzuwenden.

(2) Sofern in den Allgemeinen Lieferbedingungen nichts anderes festgelegt ist, sind die jeweiligen Bestimmungen für alle im Abs. 1 genannten Arten von Kartoffeln gültig.

(3) Für die Lieferung von Kartoffeln aus Importen gelten im Vertragsverhältnis zwischen dem Importeur und dem Volkseigenen Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I) die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur insoweit, als in der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) nichts anderes festgelegt ist.

A b s c h n i t t II

Lieferverträge

§ 2  
Form und Inhalt der Verträge

Die Verträge sind schriftlich nach dem Muster (Anlage 1) abzuschließen. Für die Lieferung der Importkartoffeln gelten die darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 3  
Grundlage für den Vertragsabschluß

(1) Grundlage für den Vertragsabschluß sind die zwischen den übergeordneten Organen der beiden Vertragspartner abgestimmten Liefer- und Empfangspläne.

I (2) Bei Verträgen zwischen dem Importeur und dem VEAB-I gilt der zwischen den zuständigen zentralen Organen abgestimmte Importplan des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) In den Liefer- und Empfangsplänen sind bei Festlegung der Lieferbeziehungen die ökonomisch günstigsten Transportwege zu berücksichtigen.

(4) Bei Lieferungen von Kartoffeln aus Importen werden dem VEAB-I die Vertragspartner (nur Platzgroßhandelsbetriebe) und Mengenaufteilungen von den Räten der Bezirke oder der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, spätestens 14 Tage nach Erhalt der staatlichen Aufgaben bekanntgegeben.

§ 4

Verfahren beim Abschluß von Verträgen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller das Vertragsangebot binnen einer Woche nach Erhalt der staatlichen Aufgaben — bei Lieferungen aus Importen nach Erhalt der Mengenaufteilung — zu übersenden.

(2) Der Besteller kann innerhalb der gleichen Frist von sich aus dem Lieferer ein Vertragsangebot unterbreiten.

(3) Innerhalb einer Woche nach Eingang des Vertragsangebots hat der andere Partner seine Zustimmung zu erklären oder bei Ablehnung ein neues Angebot zu unterbreiten.

I (4) Wird einem Partner ein neues Angebot unterbreitet, so hat er innerhalb einer Woche nach Erhalt seine Zustimmung oder Ablehnung zu erklären.

(5) Kommt der Vertragsabschluß nicht zustande, so hat jeder der Partner das seinem übergeordneten Organ innerhalb einer Woche anzuzeigen. Diese haben über den Vertragsabschluß binnen einer weiteren Woche gemeinsam zu entscheiden; ihre Entscheidung ist für alle Partner verbindlich. Wird eine Einigung der übergeordneten Organe nicht erzielt, so kann jeder Partner beim Staatlichen Vertragsgericht Antrag auf Entscheidung stellen.

(6) Beim Vertragsabschluß sind von den Partnern folgende Angaben auszutauschen:

Fernruf, Fernschreib- und Telegrammadresse, Bankkonto-Nr., Postscheckkonto, Verrchnungsverfahren.

§ 5

Vertragszeitraum und Lieferfristen

(1) Die Verträge sind abzuschließen:

1. bei Speisekartoffeln für je ein Quartal, unterteilt nach Dekaden und nach Speisefrühkartoffeln und sonstigen Speisekartoffeln;
2. bei Speisekartoffeln aus Importen über die gesamte Planaufgabe, unterteilt nach Dekaden; bei Importlieferungen auf dem Seeweg entfällt die Dekadenunterteilung;